



Anmeldung eines Kindes in der Kinderkrippe und das Verfahren zur Vergabe der Krippenplätze

Grundsatz

Kinder mit Wohnsitz in Riederich werden vorrangig aufgenommen. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn die Platzkapazitäten dies ermöglichen. Für das Krippenkind besteht im Übergang zum Kindergarten kein Recht auf die Angebotsform, welche das Kind in der Krippe in Anspruch genommen hatte.

Die Personensorgeberechtigten zeigen Bereitschaft, ihr Kind nach dem in Riederich bestehenden Eingewöhnungskonzept einzugewöhnen (Zeitraum: 3-4 Wochen).

Die Gemeinde Riederich nimmt in begründeten Fällen und aufgrund der Eingewöhnungszeit von 3-4 Wochen Kinder ab 11 Monaten auf.

Die Verwaltung behält sich aus ablauforganisatorischen Gründen ab dem Zeitpunkt der Anmeldung eines Kindes einen Bearbeitungszeitraum von bis zu 6 Wochen vor. Dies gilt auch für Kinder, die bereits das 1. Lebensjahr vollendet haben.

Anmeldestichtag:

Die Anmeldung von Kindern in der Krippe ist ganzjährig möglich. Der Kalendermonat in dem der erste Tag der Aufnahme liegt, gilt als *Eingewöhnungsmonat*. Die Personensorgeberechtigten bezahlen im *Eingewöhnungsmonat* 37,5 % (1. Monatshälfte 25%, 2. Monatshälfte 50%) der eigentlichen Benutzungsgebühr.

Eingangsbestätigung und Zusage für einen Krippenplatz:

Die Eingangsbestätigung der Anmeldung erfolgt durch schriftlichen Bescheid innerhalb einer Woche. Die tatsächliche Zusage erfolgt nach Absprache mit der Einrichtungsleitung 3-4 Monate vor dem Aufnahmemonat.

Nachdem die Zusage an die Personensorgeberechtigte von Seiten der Verwaltung versandt wurde, treten die Personensorgeberechtigten mit der Kindertageseinrichtung in Kontakt, um ein **Aufnahme- und Eingewöhnungsgespräch** zu führen und den **Aufnahmebogen** auszufüllen sowie Details zur Eingewöhnung und zur Kindertageseinrichtung zu besprechen.

Platzvergabeverfahren Krippe:

Aufnahmen wegen sozialer Dringlichkeit oder zur Förderung des Kindeswohls sind immer vorrangig und gehen den anderen Kriterien vor.

Vorliegende Anmeldungen werden nach folgenden weiteren Kriterien bearbeitet:

1. Vergabe der **Ganztagesplätze** in der Reihenfolge
 - Geschwisterkind besucht bereits die Einrichtung mit Ganztagesangebot
2. Vergabe der Plätze mit **verlängerten Öffnungszeiten** in der Reihenfolge
 - Geschwisterkind besucht bereits die Einrichtung mit dem Angebot verlängerte Öffnungszeit
3. Vergabe der Plätze mit **Halbtageszeiten**
 - Geschwisterkind besucht bereits die Einrichtung mit dem Angebot Halbtageszeiten

Der Rechtsanspruch gemäß §24 Abs. 2 und Absatz 3 SGBVIII bleibt von den weiteren Kriterien unberührt.